

Allgemeine Geschäftsbedingungen

- I. Allgemeines - Geltungsbereich
 1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, dass wir ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zustimmen. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen unseres Kunden Lieferungen an den Kunden ausführen.
 2. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern gem. § 14 BGB.
 3. Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden.
- II. Vertragsabschluss
 1. Unsere Angebote = invitatio ad offerendum sind freibleibend hinsichtlich Lieferung, Lieferzeit und Preis, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind.
 2. Bestellungen des Kunden sind als Angebot gem. § 145 BGB zu qualifizieren und können von uns innerhalb von 2 Wochen angenommen werden. Die Annahme erfolgt durch eine Auftragsbestätigung oder durch Auslieferung der Ware.
 3. Nach Vertragsabschluss bis zur Lieferung in Kraft tretende Preiserhöhungen außerhalb unseres Einflussbereiches werden dem Kunden entsprechend berechnet.
- III. Lieferung
 1. Die von uns angegebenen Lieferzeiten sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
 2. Die Lieferung erfolgt ab Werk (EXW) an unserem Geschäftssitz.
 3. Wir sind berechtigt, unsere Leistungen vor der vereinbarten Lieferzeit oder in Teillieferungen zu erbringen.
 4. Wird eine von uns als verbindlich zugesagte Lieferung überschritten, so hat der Kunde zunächst schriftlich eine angemessene Nachfrist von mindestens 7 Tagen zu setzen. Bis zum fruchtlosen Ablauf dieser Nachfrist stehen ihm keinerlei Rechte gegen uns zu. Anschließend sind im Falle des Leistungsverzuges oder bei zu vertretender Unmöglichkeit der Leistung Schadensersatzansprüche des Kunden ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- IV. Menge, Qualität
 1. Lautet der Verkauf auf Lieferung einer ca.-Menge, so sind wir berechtigt, bis zu 10 % mehr oder weniger zu liefern.
 2. Die Qualität der Ware richtet sich nach dem Handelsbrauch.
- V. Gefahrtragung, Übernahme, Abnahme
 1. Die Gefahr des Untergangs oder Verschlechterung der Ware geht auf den Kunden über, sobald die Ware an die den Transport ausführende Person übergeben oder zwecks Versendung unseren Geschäftssitz verlassen hat, unabhängig davon, ob die Versendung vom Erfüllungsort aus erfolgt und wer die Transport-/Frachtkosten trägt. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus Gründen, die wir nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über.
 2. Der Kunde ist zur Übernahme und Abnahme verpflichtet, sobald wir ihm die bereitgestellte Ware anzeigen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht unverzüglich nach, so sind wir nach setzen einer Nachfrist von 7 Tagen berechtigt, unter Befreiung von unseren Lieferverpflichtungen vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Im letzteren Falle sind wir berechtigt, ohne weiteren Nachweis 25 % des Verkaufspreises der Ware als Entschädigung zu beanspruchen. Übersteigt der uns entstandene Schaden diesen Betrag, so verbleibt uns die Möglichkeit, den Schaden in voller Höhe geltend zu machen. Der Kunde hat das Recht, den Nachweis zu führen, dass ein Schaden nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist.
- VI. Mängelrügen, Gewährleistung, Haftung
 1. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware bei Anlieferung am vereinbarten Bestimmungsort bzw. im Falle der Selbstabholung bei ihrer Übernahme unverzüglich auf seine Kosten
 - nach Stückzahl, Gewicht und Verpackung zu untersuchen und etwaige Beanstandungen hierzu auf dem Lieferschein zu vermerken
 - mindestens stichprobenartig eine repräsentative Qualitätskontrolle vorzunehmen und hierzu in angemessenem Umfang die Verpackung zu öffnen und die Ware selbst nach Beschaffenheit, Geruch und Geschmack zu prüfen. Tiefgefrorene Ware ist mindestens stichprobenartig aufzutauen.Die Regelungen des § 377 HGB sind einzuhalten.
 2. Fällt die vereinbarte Qualität nur hinsichtlich eines den Prozentsatz von 5 % nicht übersteigenden Teils der Lieferung ab und entspricht der Rest der Lieferung der vereinbarten Qualitätsbezeichnung, so sind Reklamationen ausgeschlossen.
 3. Falls ein Mangel vorliegt, so kann der Kunde anstelle des beanstandeten Teils der Ware Ersatzlieferung verlangen. Ansprüche auf Minderung stehen ihm nicht zu, es sei denn, dass wir zur Ersatzlieferung nicht in der Lage sind. Weitergehende Ansprüche sind – soweit gesetzlich zugelassen – ausgeschlossen. Unbeschadet dieser Bestimmung haben wir das Recht, von uns aus anstelle der Ersatzlieferung die mangelhafte Ware in Geld zu vergüten, wobei die obere Grenze einer solchen Vergütung durch den Kaufpreis der Ware bestimmt wird.
 4. Schadensersatzansprüche des Kunden aus positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
 5. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen wesentlicher Vertragspflichten beschränkt sich unsere Haftung auf den vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden.
 6. Wir haften nicht bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten.
 7. Die Haftungsbeschränkung betreffen nicht Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Körper- und Gesundheitsschäden und bei Verlust des Lebens.
 8. Soweit Schadenersatzansprüche uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt sind, gilt dies auch für die Haftung unserer Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- VII. Preise, Zahlungsbedingungen
 1. Unsere Preise sind Nettopreise in EURO; hinzu kommt die gesetzliche Mehrwertsteuer. Transport-/Frachtkosten sowie sonstige Sonderleistungen werden separat berechnet.
 2. Unsere Rechnungen sind grundsätzlich sofort nach Rechnungserhalt ohne jeden Abzug zu bezahlen. Im Verzugsfall sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszins zu berechnen.
 3. Durch die Erhebung von Mängelrügen wird der Kunde nicht von seinen Zahlungsverpflichtungen entbunden.
 4. Der Kunde kann gegen unsere Ansprüche weder aufrechnen noch ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, es sei denn, seine Forderung ist unbestritten

- und rechtskräftig festgestellt oder von uns anerkannt. Ein Zurückbehaltungsrecht aus früheren oder anderen Geschäften der laufenden Geschäftsbindung ist ausgeschlossen.
5. Unsere Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden beruhen auf der Voraussetzung seiner unverminderten Kreditwürdigkeit. Entfällt diese Voraussetzung sei es, dass der Kunde mit seinen Zahlungen in Verzug gerät, wir unbefriedigende Auskünfte über ihn erhalten oder sich aus sonstigen Umständen ergibt, dass er sich in Zahlungsschwierigkeiten befindet, können wir die weitere Belieferung des Kunden aus diesem wie aus allen noch nicht abgewickelten Geschäften von der vorherigen Leistung einer Vorauszahlung oder Sicherheit wegen aller fälligen oder noch nicht fälligen Ansprüche aus allen mit dem Kunden bestehenden Geschäften abhängig machen. Wird die Vorauszahlung oder Sicherheit nicht binnen einer Frist von 14 Tagen ab Aufforderung geleistet, so sind wir berechtigt vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Im Falle des Schadenersatzes gelten die Bestimmungen V Nr. 2. Satz 3,4 und 5 sinngemäß.
 6. Gerät der Kunde mit der Zahlung in Verzug und holt er die versäumte Zahlung nicht binnen einer Woche nach der Mahnung nach, so werden sämtliche gegen ihn noch offenstehende Forderungen, auch aus anderen Geschäften, sofort fällig; zugleich werden wir von unseren Lieferpflichten befreit.
 7. Bei Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden sind sämtliche Ansprüche aus allen mit ihm abgeschlossenen Geschäften sofort zur Zahlung fällig.
- VIII. Verjährung
1. Ansprüche des Kunden wegen Mängel der von uns gelieferten Gegenstände verjähren innerhalb eines Jahres ab gesetzlichem Verjährungsbeginn.
 2. Die unter Ziffer 1 genannten Bestimmungen gelten nicht für die Verjährung von Ansprüchen wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie nicht für die Verjährung von Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz und wegen Rechtsmängeln, der von uns gelieferten Gegenstände, die in einem dinglichen Recht eines Dritten bestehen, aufgrund dessen die Herausgabe der von uns gelieferten Gegenstände verlangt werden kann. Sie gelten ferner nicht für die Verjährung von Ansprüchen des Kunden, die darauf beruhen, dass wir Mängel arglistig verschwiegen oder eine Pflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt haben. Insoweit gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.
- IX. Eigentumsvorbehalt
1. Wir behalten uns das Eigentum an den von uns gelieferten Gegenständen bis zur Erfüllung aller bestehenden und künftigen Forderungen aus der Geschäftsverbindung vor.
Der Kunde verwahrt die Vorbehaltsware für uns aufgrund eines hiermit unentgeltlichen Aufbewahrungsverhältnisses.
 2. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen, tritt der Kunde, unabhängig davon, ob der Gegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wurde, in vollem Umfang an uns ab. Wir ermächtigen den Kunden widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung einzuziehen. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seine Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Sollte dies der Fall sein, können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner die Abtretung mitteilt.
3. Verarbeitungen oder Umbildungen der Vorbehaltsware durch den Kunden werden stets für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für uns, vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zurzeit der Verarbeitung. Entsprechendes gilt für eine untrennbare Vermischung. Ziffer 2 gilt für die so neu entstandene Sache in gleichem Maße.
 4. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter wird der Kunde auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich hiervon benachrichtigen.
 5. Die uns zustehenden Sicherheiten werden auf Verlangen nach unserer Wahl freigegeben, soweit der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen nachhaltig um mehr als 10 % übersteigt.
 6. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Zahlungseinstellung, sind wir berechtigt, die Weiterverarbeitung der gelieferten Ware zu untersagen, den Betrieb des Kunden zu betreten und die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder Abtretung der Herausgabeansprüche des Kunden gegen Dritte zu verlangen. Daneben bestehen auch die unter Ziffer 2 und 3 genannten Rechte hinsichtlich der abgetretenen Forderungen.
- X. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Teilunwirksamkeit
1. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen uns und dem Kunden ist an unserem Geschäftssitz.
 2. Auf das zwischen uns und dem Kunden bestehende Rechtsverhältnis findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Anwendung der Vorschriften über den Internationalen Warenkauf und des deutschen internationalen Privatrechtes wird ausdrücklich ausgeschlossen.
 3. Sollten diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit des